

Strafrecht AT	Mittäterschaft Überblick	2 (1)
--------------------------	-------------------------------------	------------------

A. Einführung

Die *Mittäterschaft* zeichnet sich dadurch aus, dass mehrere Personen auf der Grundlage eines *einheitlichen Tatplans* einen Straftatbestand durch *gemeinsames Zusammenwirken* begehen. Sie ist von der *Nebentäterschaft* abzugrenzen, bei der mehrere Personen unabhängig voneinander (d.h. ohne bewusstes und gewolltes Zusammenwirken) den tatbestandlichen Erfolg herbeiführen. Die *Nebentäterschaft* bereitet in der Klausur keine Probleme, da die handelnden Personen wie üblich (und unabhängig voneinander) geprüft werden können.

B. Abgrenzung Täterschaft/Teilnahme

Wenn im Rahmen einer Tatbestandsverwirklichung mehrere Personen tätig geworden sind, stellt sich die Frage, ob sie alle als (Mit-)Täter bestraft werden können, oder ob bei einigen nur eine Teilnahme (in Form der Anstiftung oder Beihilfe) vorliegt. Wie Täterschaft und Teilnahme voneinander abzugrenzen sind, ist umstritten:

Tatherrschaftslehre (H.L.): Maßgebliches Abgrenzungskriterium ist die Tatherrschaft. Täter ist, wer allein oder arbeitsteilig mit anderen das Ob und Wie der Tatbestandsverwirklichung bestimmt und somit als Zentralgestalt des Geschehens die planvoll lenkende oder mitgestaltende Tatherrschaft besitzt, die Tatbestandsverwirklichung somit nach seinem Willen hemmen oder ablaufen lassen kann. Teilnehmer ist, wer die Tat ohne eigene Tatherrschaft als „Randfigur“ veranlasst oder fördert, das Ob und Wie der Tat aber vom Willen eines anderen abhängig macht. Umstritten innerhalb der Tatherrschaftslehre ist, ob eine Täterschaft auch dann angenommen werden kann, wenn eine Person zwar nicht selber an der Ausführung des Tatplans teilgenommen, diesen jedoch maßgeblich entwickelt und vorbereitet hat.

Subjektive Theorie (Rechtsprechung): Früher ging die Rechtsprechung davon aus, dass zwischen Täterschaft und Teilnahme nur nach der inneren Willensrichtung des Handelnden abzugrenzen sei. Täter wäre hiernach, wer mit Täterwillen handelt und die Tat als eigene will, Teilnehmer, wer mit Teilnehmerwillen handelt und die Tat als fremde veranlassen oder fördern möchte. Die Rechtsprechung vertritt auch heute noch einen subjektiven Ansatz, hat sich der Tatherrschaftslehre jedoch stark angenähert, da sie zur Bestimmung der inneren Willensrichtung des Handelnden folgende Anhaltspunkte heranzieht: *Grad des eigenen Interesses am Erfolg, Umfang der Tatbeteiligung, Umfang der Tatherrschaft, Wille zur Tatherrschaft*. Die heutige Auffassung der Rechtsprechung wird daher auch als normative Kombinationstheorie bezeichnet.

C. Hinweis für die Prüfung

Kommt im Rahmen der Fallbearbeitung die Annahme einer Mittäterschaft in Betracht, stellt sich die Frage, ob die handelnden Personen gemeinsam oder getrennt geprüft werden sollten. In der Regel können Sie den Sachverhalt einer der drei folgenden Gruppen zuordnen und danach entscheiden, ob sie eine gemeinsame oder getrennte Prüfung vornehmen:

1. Die Handelnden Personen nehmen fast identische Handlungen vor/erscheinen wie eine Person (*Beispiele: A und B steigen in das Haus des C ein und entwenden diverse Gegenstände // A, B und C prügeln gemeinsam auf den D ein*): Wenn nicht bei einer Person besondere Umstände vorliegen (z.B. ein Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgrund), sollten Sie die Täter gemeinschaftlich prüfen. Denn zum einen deckt sich der Unrechtsgehalt

Strafrecht AT	Mittäterschaft Überblick	2 (1)
--------------------------	-------------------------------------	------------------

der Handlungen, so dass mehrere Prüfungen reine Wiederholungen darstellen würden. Darüber hinaus lassen entsprechende Sachverhalte häufig gar nicht erkennen, wer welche Handlung vorgenommen hat. Die Voraussetzungen der Mittäterschaft (d.h. gemeinsamer Tatplan + gemeinsame Ausführungshandlung) können Sie in dieser Konstellation in der Regel bereits nach kurzer Prüfung bejahen.

2. Die Täter verwirklichen nur gemeinsam einen bestimmten Tatbestand (*Beispiel: A schlägt auf den C ein, damit B diesem sein Portmonee wegnehmen kann, welches sich A und B rechtswidrig zueignen wollen. Hier verwirklichen nur A und B gemeinsam den Tatbestand des § 249 StGB*): Auch in diesem Fall sollten Sie eine gemeinsame Prüfung vornehmen, um Verweisungen zu vermeiden. Würden Sie demgegenüber getrennt prüfen und mit A beginnen, könnten Sie die Gewaltanwendung noch bejahen, müssten aber beim Prüfungspunkt „Wegnahme“ auf den B verweisen, dessen Strafbarkeit Sie jedoch noch gar nicht geprüft haben! Die Voraussetzungen der Mittäterschaft liegen auch in dieser Konstellation unproblematisch vor, da diese nicht voraussetzt, dass die Handelnden identische Ausführungshandlungen vornehmen.

3. Sonstige Fälle (insbesondere eine Person erfüllt den Tatbestand unproblematisch, bei der anderen ist demgegenüber fraglich, ob sie als Täter erfasst werden kann): In dieser Konstellation sollten Sie eine getrennte Prüfung vornehmen und (zwingend) mit der Person beginnen, die den Tatbestand unproblematisch erfüllt bzw. am nächsten an der Tatbestandsverwirklichung „dran ist“.

D. Prüfungsschema (für Fallgruppe C. 3.)

A. Strafbarkeit des Tatnäheren

B. Strafbarkeit des Mittäters

[Vorliegen deliktsspezifischer Merkmale?]

- I. **Objektiver Tatbestand:**
 1. **Eintritt des tatbestandlichen Erfolges**
 2. **Voraussetzungen der Mittäterschaft (§ 25 II StGB)**
 - a) **Gemeinsamer Tatplan**
 - b) **Gemeinsame Ausführungshandlung**
- II. **Subjektiver Tatbestand:**
 1. **Tatbestandsvorsatz**
 2. **(Ggf.) Besondere subjektive Merkmale**
- III. **(Ggf.) Tatbestandsverschiebung nach § 28 II StGB**
- IV. **Rechtswidrigkeit**
- V. **Schuld**